

esisuisse, Centralbahnplatz 12, CH-4051 Basel

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrat Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 20.06.2023

Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrat

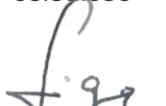
Wir danken Ihnen für die Einladung zu den Vorschlägen zur Änderung des rubrizierten Erlasses Stellung zu nehmen. esisuisse ist der Träger der Einlagensicherung gemäss Bankengesetz. In dieser Expertenrolle beschränken wir uns ausschliesslich auf die uns betreffenden Punkte.

Unser Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, dass der Einlegerschutz als Ganzes sowie effektiv und effizient funktioniert. Wir haben die von uns vorgeschlagene Änderung in der beiliegenden Tabelle (Aufhebungsvorschläge am Rechtstext sind durchgestrichen, Ergänzungsvorschläge sind unterstrichen) eingefügt.

Im *Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage* wird ausgeführt (S.39/52), dass die Frage der Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben noch offen ist. Wie bereits früher vorgeschlagen (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 17.3634, SGK-NR, vom 31. August 2017 und Motion Hegglin 23.3604) sollte die Aufhebung der Limitierung der Privilegierung von CHF 100 000 für Freizügigkeits- und Säule 3a Guthaben (Art. 37a Abs. 5 BankG) anschliessend ins Auge gefasst werden.

Wir hoffen, mit unserer Vernehmlassungsantwort einen Beitrag zum guten Gelingen dieses Vorhabens geleistet zu haben und grüssen Sie freundlich,

esisuisse



Rudolf Sigg
Präsident



Gregor Frey
Geschäftsführer

Beilage: Änderungsvorschlag esisuisse Vernehmlassung PLB 2023

Änderungsvorschlag esisuisse Vernehmlassung PLB 2023

BankG	Begründung
Auszahlung an die geschützten Gläubiger	
<p>Art. 37b</p> <p>¹ Privilegierte Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt:</p> <p>a. sofort: wenn sie bei schweizerischen Geschäftsstellen gebucht sind;</p> <p>b. sobald dies tatsächlich und rechtlich möglich ist: wenn sie bei ausländischen Geschäftsstellen gebucht sind.</p> <p>² <u>Die Auszahlung erfolgt ausserhalb der Kollokation aus den jeweils verfügbaren liquiden Aktiven in folgender Rangordnung:</u></p> <p>a. <u>Gesicherten Einlagen gemäss Artikel 37h Absatz 1.</u> Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der nach Absatz 1 auszahlbaren Einlagen fest.</p> <p>b. <u>Rückzahlung allfälliger Beiträge des Trägers der Einlagensicherung.</u></p> <p>c. <u>Übrige Forderungen gemäss Art. 219 lit. a. bis f.</u> Sie trägt Es wird dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 Absatz <u>1 SchKG Rechnung getragen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die PLB-Vorlage führt dazu, dass im Konkurs einer Bank, der ein Liquiditätshilfedarlehen gewährt wurde, die 2. Konkursklasse massiv grösser wird. Dadurch verlängert sich das Kollokationsverfahren der 2. Konkursklasse, was den Einlegerschutz verschlechtert. • Es soll deshalb im formellen Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Legalzession gemäss Art. 37j Abs. 3 BankG dazu führt, dass die Rückzahlung an den Träger der Einlagensicherung auch ausserhalb der Kollokation erfolgt. Ansonsten sind die durch die 125 %-Regel von Art. 37a Abs. 6 BankG abgesicherten Beiträge des Trägers der Einlagensicherung für andere Einlagensicherungsfälle im Kollokationsverfahren blockiert – wie in vergangenen Fällen für 10 Jahre und mehr. Nämliches gilt auch für die Forderungen gemäss Art. 37a Abs. 5 BankG und die übrigen Einlagen gemäss Art. 37a Abs. 1 (bei ausländischen Zweigniederlassungen schweizerischer Banken gebuchte Einlagen). • So ist die für den Bankenkonzurs gebotene Geschwindigkeit der Auszahlung und somit Befriedigung der konkursrechtlich geschützten Gläubiger zu gewährleisten. Ferner wird so gewährleistet, dass das Einlagensicherungssystem rasch wieder funktioniert.